GTAI GERMANY TRADE & INVEST

ZOLLREGELUNGEN DES MERCOSUR-ABKOMMENS

IHK-Exportforum Rheinland-Pfalz/Saarland

28.10.26 (14:15 UHR)

Andrea González Alvarez
Zoll - GTAI
andrea.gonzalez-alvarez@gtai.de

Germany Trade & Invest (GTAI) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Agenda

1. Einführung
2. Abbau von Zöllen
3. Ursprungsregeln und Präferenznachweise
4. Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse

Bildquelle: JP Carnevalli – gettyimages.com

EINFÜHRUNG

1. Mai 2026 - Vorläufige Anwendung

EU-Mercosur-Abkommen angenommen

Argentinien	26. Februar 2026
Uruguay	4. März 2026
Paraguay	30. März 2026
Brasilien	28. April 2026
EU	15. April 2026

Partnerschaftsabkommen (EMPA)

- Umfassender Rechtsrahmen für beide Blöcke
- Deckt Handel, Politik und Kooperation ab
- Vollständige Ratifikation erforderlich

Interimsabkommen (iTA)

- Umfasst nur die handelspolitischen Teile des EMPA
- Bereits von EU und Mercosur-Staaten angenommen
- Wird durch das EMPA abgelöst

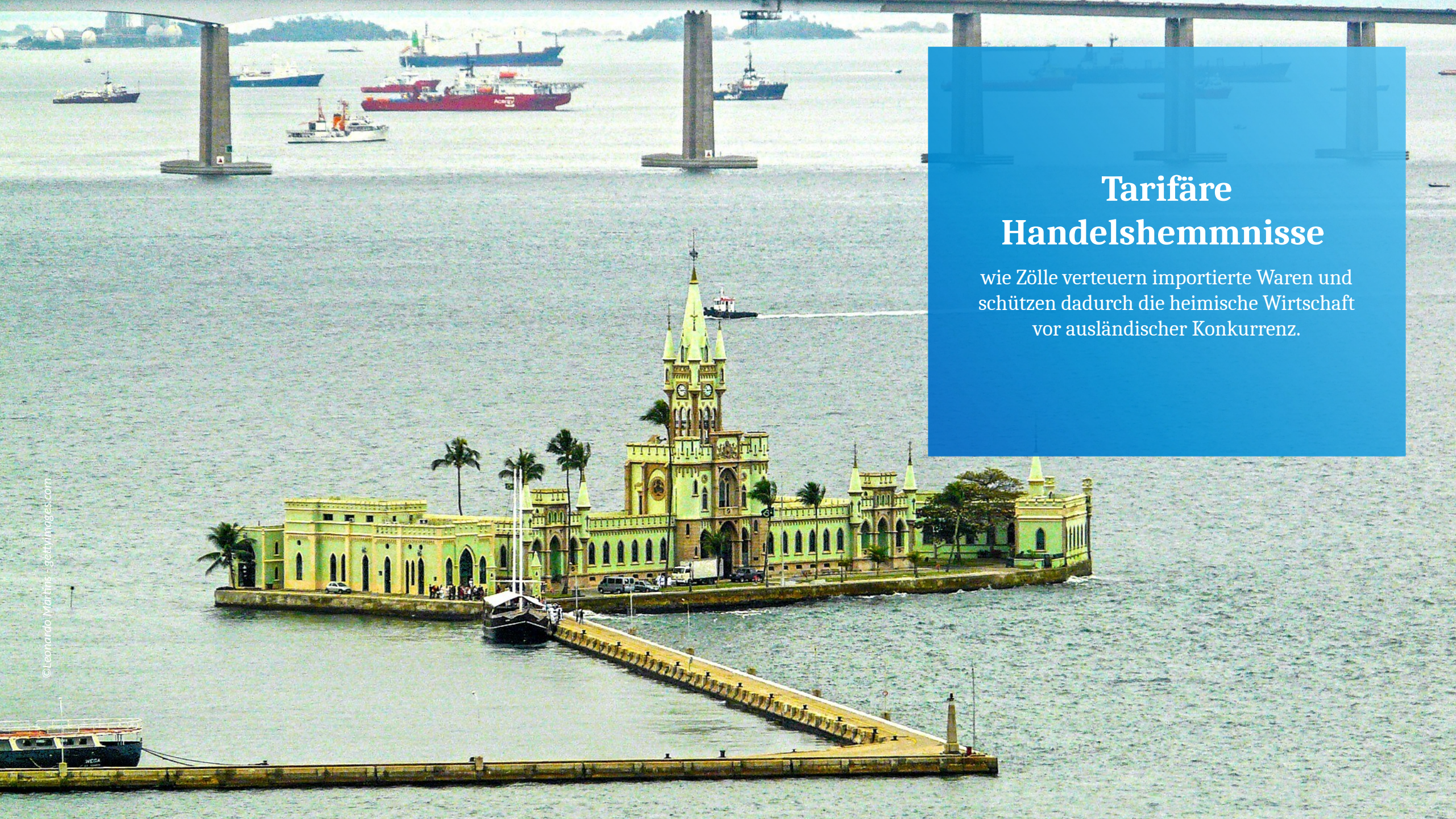

Tarifäre Handelshemmnisse

wie Zölle verteuern importierte Waren und schützen dadurch die heimische Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz.

©Leonardo Martins - gettyimages.com

Abbau von Zöllen

Rund 90 Prozent der Zölle auf EU-Waren werden schrittweise abgebaut oder vollständig abgeschafft – teils sofort, teils über längere Übergangsfristen. Dazu zählen beispielsweise:

- Kfz-Teile (14 – 18%)
- Maschinen (14 – 20%)
- Chemikalien (bis zu 14%)
- Pharmazeutika (bis zu 14%)
- Bekleidung und Schuhe (bis zu 35%)

Für sensible Produkte wie Kfz (bis zu 35%) gelten längere Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren.

Zollabbau über Kontingente

Die Einfuhr in die EU von u.a. Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch sowie Käse, Zucker, Eier und Honig wird über Zollkontingente (teilweise) liberalisiert.

- EU-Zollkontingente: Anhang 2-A, Abschnitt B.
- Mercosur-Zollkontingente: Anhang 2-A, Abschnitt C.

Bildquelle (links nach rechts): Getty Images/Farhad Ibrahimzade, GettyImages/Maskot

Zeitplan des Zollabbaus

Abbaustufe	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	…
0	100%									…
4	20%	40%	60%	80%	100%					…
7	12,5%	25%	37,5%	50%	62,5%	75%	87,5%	100%		…
8	11,1%	22,2%	33,3%	44,4%	55,6%	66,7%	77,8%	88,9%	100%	…
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…

Weitere Jahre und zusätzliche Abbaustufen (z. B. 10, 15) folgen demselben Abbauprinzip.

Quelle: Anhang 2-A des EU-Mercosur-Abkommens

Zollabbaupläne

EU-Zölle auf Mercosur-Ursprungswaren

KN 2013	Warenbeschreibung	**Basiszollsatz**	Abbaustufe
03038910	Süßwasserfische, anderweit nicht genannt, gefroren	8%	0
20059960	Sauerkraut, ungefroren	16%	10

Mercosur-Zölle auf EU-Ursprungswaren

NCM	Warenbeschreibung	**Basiszollsatz Argentinien**	**Basiszollsatz Brasilien**	**Basiszollsatz Paraguay**	**Basiszollsatz Uruguay**	Abbaustufe
84732100	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen	16%	16%	16%	16%	10
87033210	Pkw	35%	35%	15%	23%	15

Quelle: Anlage 2-A-1 bzw. 2-A-2 des EU-Mercosur-Abkommens

Zollabbau einer Drehmaschine (Beispiel)

Produkt	Basiszollsatz Brasilien	Abbaustufe	Abbau des Basiszollsatzes	Zollsenkung in Prozentpunkten	EU-Präferenzzollsatz
Andere Drehmaschinen zur Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (NCM: 84581199)	14%	15	Jahr 0: 6,3% Jahr 1: 12,5% Jahr 5: 37,5% Jahr 10: 68,8% Jahr 15: 100%	Jahr 0: 0,882 Jahr 1: 1,75 Jahr 5: 5,25 Jahr 10: 9,63 Jahr 15: 14	Jahr 0: 13,1% Jahr 1: 12,2% Jahr 5: 8,7% Jahr 10: 4,3% Jahr 15: 0%

Quelle: Anlage 2-A-2 des EU-Mercosur-Abkommens

Hinweise zur Ermittlung von EU-Präferenzzollsätzen !

Basiszollsatz: Ausgangszoll im Abkommen
MFN-Zollsatz: allgemeiner WTO-Zollsatz

1. Ausgangspunkt des Zollabbaus ist grundsätzlich der Basiszollsatz.
2. Der Basiszollsatz entspricht häufig dem MFN-Zollsatz, kann aber davon abweichen.
3. **MFN-Zollsatz < Basiszollsatz**: Der MFN-Zollsatz ersetzt den Basiszollsatz.
4. **MFN-Zollsatz > Basiszollsatz**: Der Basiszollsatz bleibt Berechnungsgrundlage.

Praxistipp

In der Datenbank Access2Markets können die im EU-Mercosur-Abkommen geltenden Einfuhrzölle eingesehen werden.

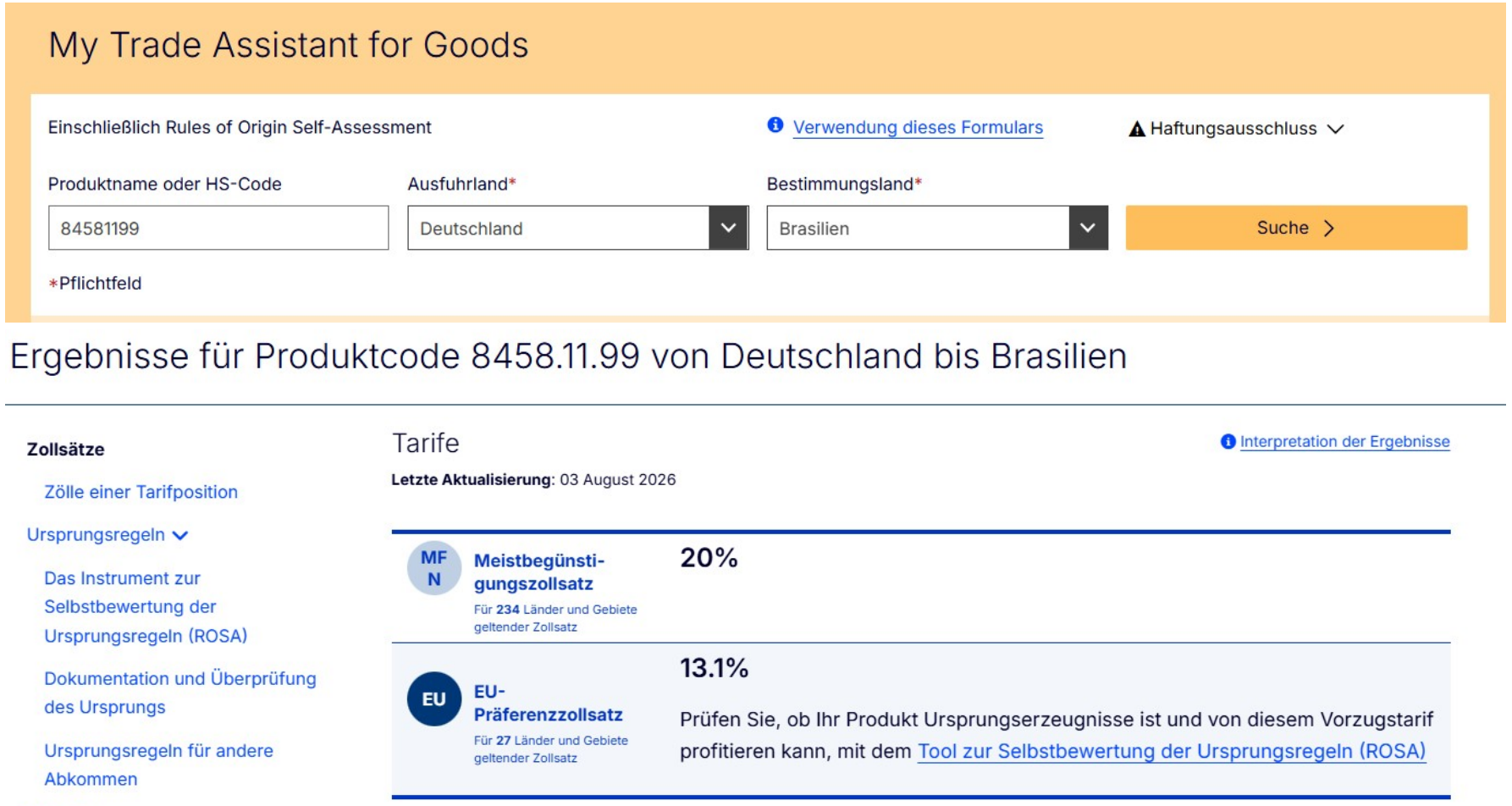

Bildquelle: Access2Markets der EU-Kommission

Ursprungsregeln

Legen fest, in welchem Land ein Erzeugnis als „Ursprungsware“ gilt und damit Anspruch auf Zollpräferenzen hat.

©Getty Images/Per-Anders Pettersson

Ursprungsregeln

Damit ein Produkt eine Zollpräferenz erhält, muss es die Ursprungsregeln erfüllen.
Als **Ursprungswaren** gelten:

1. vollständig gewonnene oder hergestellte Waren,
2. Waren, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurden,
3. Waren, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, und die produktspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 3-B) erfüllen.

Beispiel - Kapitel 84: überwiegend CTH oder MaxNOM 45%/50% (EXW)

Ursprungsregeln: Berechnungsbeispiel

Zur Einfuhr in Brasilien kommt eine Drehmaschine (HS-Position: 8458) aus der EU mit einem Ab-Werk-Preis von 2.000 US-Dollar. Bei der Herstellung der Maschine wurden folgende Komponenten verwendet:

Ware	**Preis in USD**	**Ursprung**
Elektromotor	1.000	EU
Monitor	500	USA
Gleitlager	300	Japan
Andere Teile	200	China

- ✓ Die Ursprungsregel MaxNOM 50% (EXW) wird eingehalten.
- ✓ Die Maschine ist als EU-Ursprungserzeugnis in Brasilien präferenzberechtigt.

Weitere Ursprungsregeln

Bilaterale Kumulierung	• Vormaterialien aus der EU können im Mercosur als dortige Ursprungsmaterialien gelten – und umgekehrt. Diese müssen über eine Minimalbehandlung hinaus be- oder verarbeitet worden sein.
Toleranz	• Eine allgemeine Toleranz von 10% des Ab-Werk-Preises erlaubt die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, selbst wenn sie die produktspezifischen Ursprungsregeln nicht erfüllen. • Für Textilien gelten besondere Toleranzen.
Direkte Beförderung	• Die Waren müssen unmittelbar zwischen EU und Mercosur transportiert werden. • Durchfuhr durch Drittländer nur zulässig, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Präferenznachweise

Belegen gegenüber dem Zoll, dass eine Ware die Ursprungsregeln erfüllt.

@GettyImages/anucha sirivisansuwan

Präferenznachweise

- Ursprungswaren können zollbegünstigt eingeführt werden, wenn eine **Erklärung zum Ursprung** (gemäß Wortlaut in Anhang 3-C) vorliegt.
- Für Warensendungen bis 6.000€ kann sie von jedem Ausführer ausgestellt werden, darüber nur von REX-Ausführern.
- Format: physisch oder elektronisch.
- Gültigkeit: 12 Monate.

Wortlaut der Ursprungserklärung

*Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers …(**1**)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren (**2**) sind.*

*(Ort und Datum)(**3**)*

*(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)(**4**)*

1. EU -> REX-Nummer bei Sendungen über 6.000 Euro, ggf. nichts eintragen.
   Mercosur -> nationale Steueridentifikationsnummer.
2. Europäische Union/Mercosur.
3. Entfällt, sofern die Angaben im Handelsdokument vorhanden sind.
4. EU -> Unterschrift nur bei Kleinsendungen erforderlich.
   Mercosur -> Name und Unterschrift.

Nachträgliche Präferenzbehandlung

- Eine Präferenzbehandlung kann auch nachträglich beantragt werden, sofern sie bei der Anmeldung der Waren zur Überlassung zum freien Verkehr noch nicht geltend gemacht wurde.

- Nachträglich ausgestellte Ursprungserklärungen müssen im Importland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

Verspätete Vorlage einer Ursprungserklärung

Eine Ursprungserklärung kann auch nach Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsfrist angenommen werden, wenn:

- die verspätete Vorlage auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist
- die Waren der Zollbehörde vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt wurden
  - nur für Waren, die in ein Sonderverfahren wie z. B. Zolllager übergeführt werden.

Weitere Präferenznachweise

- Während einer Übergangszeit akzeptiert die EU bei der Einfuhr von Mercosur-Waren auch ein **Ursprungszeugnis** (Anhang 3-D).
- Ausstellung durch eine zuständige Stelle im Mercosur.
- Zulässige Sprachen: Englisch, Portugiesisch oder Spanisch.
- Format: physisch oder elektronisch.
- Die entsprechende Vorlage hat die EU-Kommission veröffentlicht.

Präferenznachweise nach Vertragsstaat

Ursprungserklärungen oder

Ursprungszeugnisse:

- ✓ Argentinien
- ✓ Brasilien
- ✓ Uruguay

Ausschließlich Ursprungszeugnisse:

- ✓ Paraguay (während der fünfjährigen Übergangszeit)

- ✓ **EU-Ausführer** verwenden ausschließlich Ursprungserklärungen

Praxistipp

- **WuP-Online:** Informationssystem der deutschen Zollverwaltung zu Warenursprung und Präferenzen.

- **ROSA:** Selbstbewertungstool für Ursprungsregeln der EU.

- **Leitfaden der EU-Kommission:** Erläuterungen zu Ursprungsregeln und Präferenznachweisen.

@chitsanupong

Nichttarifärer Handelshemmnisse

Erschweren den Marktzugang ohne Zollerhebung. Dazu gehören technische Vorschriften und weitere Einfuhranforderungen

Nichttarifäre Handelshemmnisse

Technische Vorschriften und Normen sollen auf internationalen Referenzen beruhen.

Gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften ist nicht vorgesehen.

Konformitätsbewertungs-verfahren sollen transparent und handelserleichternd sein.

Gegenseitige Anerkennung kommt nicht vor.

Gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten in bestimmten Bereichen möglich.

Nichtautomatische Ein- und Ausfuhrlizenzen sollen abgebaut werden.

Einfuhranforderungen des jeweiligen Zielmarktes sind weiterhin zu beachten.

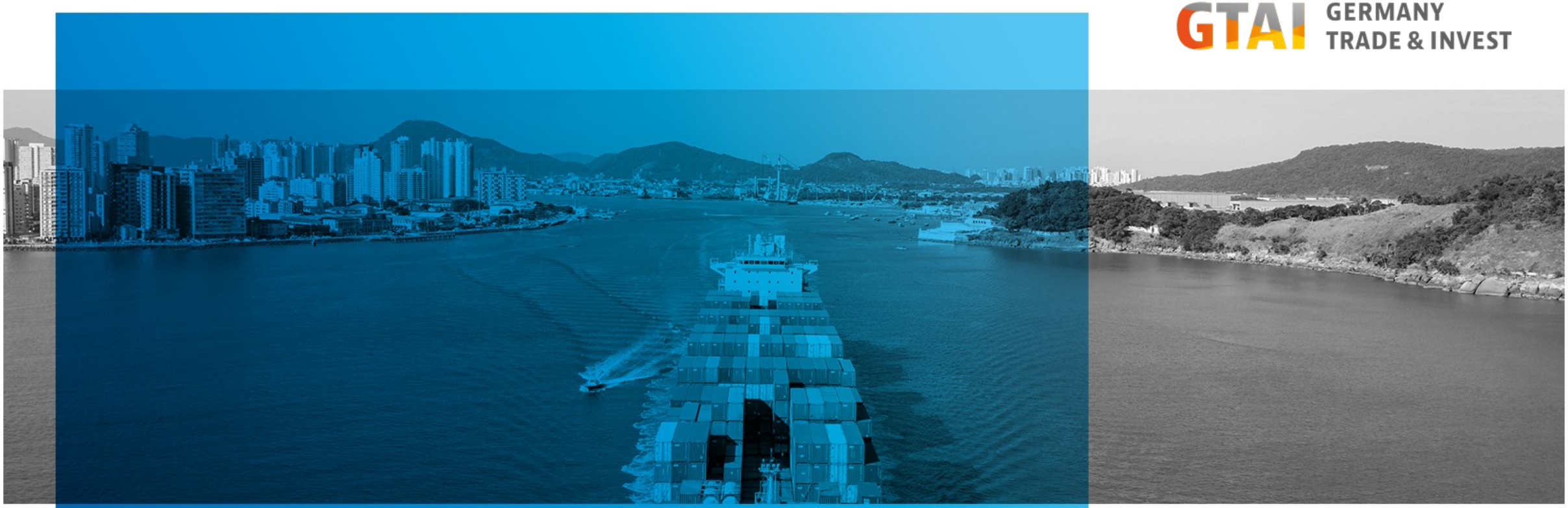

SONSTIGE INFORMATIONEN

Handbuch zum EU-Mercosur-Abkommen:
Wichtigste Inhalte des Abkommens kompakt und praxisnah erläutert.

Sonderseite zum Mercosur:
Aktuelle Informationen zum Abkommen und zu den Mercosur-Märkten.

SPECIAL
Chancenradar Mercosur
Wo deutsche Produkte gewinnen
MERCOSUR
Bietet das Abkommen Chancen für den Export meiner Produkte nach Brasilien?

Unterstützungsangebote

Auskunftsservice
Sie haben Fragen zum Auslandsgeschäft? Kontaktieren Sie uns.

Newsletter
Aktuelle Informationen zu globalen Handels- und Exportchancen.

LinkedIn
Updates zu Freihandel, Zoll und Wareneinfuhr weltweit.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andrea González Alvarez - Zoll

andrea.gonzalez-alvarez@gtai.de

+49 228 24 993 934

Germany Trade & Invest - GTAI